



Geschäftsordnung der
Bezirksdelegiertenkonferenzen der
Bezirksschüler*innenvertretung Bochum

1 Inhaltsverzeichnis

2	ARTIKEL 1: EINBERUFUNG	3
3	ARTIKEL 2: BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
4	ARTIKEL 3: STIMMRECHT	3
5	ARTIKEL 4: REDERECHT	3
6	ARTIKEL 5: SITZUNGSVERLAUF	3
7	ARTIKEL 6: VERBOT DER BETEILIGUNG DER MITGLIEDER DES TAGESPRÄSIDIUMS AN DER	
8	DISKUSSION 3	
9	ARTIKEL 7: ANTRÄGE	4
10	ARTIKEL 8: ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	4
11	ARTIKEL 9: ABSTIMMUNGEN, WAHLEN	4
12	ARTIKEL 10: PROTOKOLL	5
13	ARTIKEL 11: ABWEICHEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG	5
14	ARTIKEL 12: ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG AUF ANDERE ORGANE DER BSV BOCHUM	
15	5	
16	ARTIKEL 13: ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	5
17	ARTIKEL 14: INKRAFTTRETEN	5
18		
19		

20 Artikel 1: Einberufung

- 21 (1) Der Bezirksvorstand beruft die Bezirksdelegiertenkonferenz schriftlich ein und fügt
22 die Tagesordnung bei. Zu Sitzungen muss mindestens drei (3) Wochen vor Beginn der
23 Konferenz per E-Mail an die Schulen oder SVen eingeladen werden.
- 24 (2) Der Bezirksvorstand beruft die BDK ferner ein, wenn die Satzung der BSV Bochum
25 es verlangt.

26 Artikel 2: Beschlussfähigkeit

- 27 (1) Die BDK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

28 Artikel 3: Stimmrecht

- 29 (1) Stimmberechtigt sind die die Bezirksdelegierten der Schulen Bochums.

30 Artikel 4: Rederecht

- 31 (1) Das Wort wird durch das Tagespräsidium in Reihenfolge der Meldungen aber unter
32 Berücksichtigung des sozialen Geschlechts von Personen quotiert erteilt. Nach dem
33 Redebeitrag einer cis-männlichen Person folgt also ein Redebeitrag einer nicht-cis-
34 männlichen Person. Soweit von dem Tagespräsidium nichts anderes bestimmt wird,
35 erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
- 36 (2) Das Tagespräsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung
37 Redner*innen für den Tagesordnungspunkt das Wort entziehen oder die*den
38 betreffende*n Teilnehmer*in von der Bezirksdelegiertenkonferenz für den weiteren
39 Verlauf der Sitzung ausschließen.
- 40 (3) Dem Bezirksvorstand und den Sekretär*innen kann jederzeit außerhalb der Reihe das
41 Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen (sachdienliche Hinweise)
42 zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Über die Sachdienlichkeit der
43 sachdienlichen Hinweise bestimmt das Tagespräsidium.

44 Artikel 5: Sitzungsverlauf

- 45 (1) Die BDK wird durch ein vom Bezirksvorstand bestimmtes Tagespräsidium geleitet.
- 46 (2) Das Tagungspräsidium genießt das Hausrecht während der
47 Bezirksdelegiertenkonferenz. Es kann Mitglieder und Gäste bei ungebührlichem
48 Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- 49 (3) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Personen, die offensichtlich menschenverachtend;
50 rassistisch-, faschistisch- oder gewaltorientiert sind die Teilnahme an der BDK zu
51 verweigern.
- 52 (4) Es wird zu Beginn einer jeden Bezirksdelegiertenkonferenz eine Zählkommission
53 gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Sie
54 unterstützt das Tagespräsidium auch in der Feststellung von nicht eindeutig
55 feststellbaren Abstimmungsergebnissen. Über die Zusammensetzung der
56 Zählkommission entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.

57 Artikel 6: Verbot der Beteiligung der Mitglieder des Tagespräsidiums an der 58 Diskussion

- 59 (1) Die Mitglieder des Tagespräsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der
60 Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.
- 61 (2) Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss sich ein
62 Tagespräsidiumsmitglied von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hat ein
63 Mitglied des Tagespräsidium einmal zur Sache gesprochen, darf es bis zum Ende der
64 Beratung über diesen Punkt nicht wieder das ihm obliegende Präsidiumsamt
65 übernehmen.

66 Artikel 7: Anträge

- 67 (1) Anträge dürfen der Satzung, Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenzen
68 und dem Grundsatzprogramm grundsätzlich nicht widersprechen. Ausnahmen regelt
69 die Satzung.
- 70 (2) Anträge dürfen zu allen Themen und Vorhaben gestellt werden.
- 71 (3) Satzungsändernde Anträge müssen neun (9) Tage vor Beginn der BDK gestellt
72 werden. Die satzungsändernden Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung zu
73 verschicken. Der Vorstand muss die eingegangenen Satzungsänderungsanträge sieben (7)
74 Tage vor Beginn der BDK an die SVen beziehungsweise die Schulen weiterleiten.
- 75 (4) Antragsberechtigt sind alle Schüler*innen der kreisfreien Stadt Bochum, die SVen der
76 Schulen, der Bezirksvorstand, Ausschüsse der BDK, Ausschüsse/Arbeitskreise des
77 Vorstands, sowie Arbeitsgruppen oder Workshops auf der BDK.

78 Artikel 8: Anträge zur Geschäftsordnung

- 79 (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen
80 sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als zwei Minuten andauern.
- 81 (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens eine Für-und
82 Gegenrede abzustimmen.
- 83 (3) Es kann Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben,
84 wenn mindestens ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- 85 (4) Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird
86 stattgegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- 87 (5) Es kann Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird
88 stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht
89 Falls dies beschlossen wird, hat jedes anwesende Mitglied das Recht sich noch auf die
90 Redeliste zu setzen.
- 91 (6) Es kann Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden, diesem Antrag wird
92 stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- 93 (7) Es kann Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrages
94 gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller
95 anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- 96 (8) Es kann Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben,
97 wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- 98 (9) Es kann Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden, diesem
99 Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies
100 wünscht.
- 101 (10) Beantragt ein Anwesender das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm
102 nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn
103 er Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene
104 Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er nicht zur Sache sprechen.
- 105 (11) Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, diesem Antrag wird
106 stattgegeben, wenn ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

107 Artikel 9: Abstimmungen, Wahlen

- 108 (1) Zu Beginn einer BDK wird eine Antragsfrist durch das Tagespräsidium festgelegt.
109 Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
- 110 (2) Bei Abstimmungen sind nur Personen nach Artikel 3 stimmberechtigt.
- 111 (3) Alle Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen
112 werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahme ist die
113 Zählkommission, welche per Akklamation gewählt werden kann.
- 114 (4) Sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben, erfolgen
115 Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 116 (5) Zu jeder Abstimmung hat das Präsidium die zur Abstimmung stehende (Sach-)Frage
117 so zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
118 (6) Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann
119 geheim abgestimmt werden.
120 (7) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die
121 Mitglieder des Bezirksvorstands mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
122 (8) Eine Kandidat*innenbefragung und, sofern beantragt, eine (Personal-)Generaldebatte
123 werden nur vor dem Wahlgang durchgeführt.
124 (9) Bei allen Wahlen mit zwei Kandidat*innen ist die-*derjenige gewählt, die*der die
125 Höhere Differenz zwischen den gültigen Ja-und Nein-Stimmen auf sich vereinigen
126 kann. Wenn Stimmgleichheit herrscht, kann eine erneute Kandidat*innenbefragung
127 stattfinden, danach findet ein neuer Wahlgang statt.
128 (10) Bei Kandidatur einer einzelnen Person für ein Amt im Bezirksvorstand wird mit Ja,
129 Nein oder Enthaltung abgestimmt. Diese Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja-
130 Stimmen als Nein- Stimmen erhält.
131 (11) Bei Kandidaturen von mehr als zwei Kandidat*innen, findet, wenn nicht ein*e
132 Kandidat*in die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine
133 Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt.

134 Artikel 10: Protokoll

- 135 (1) Über jede Sitzung der BDK ist Protokoll zu führen. Die BDK ist nicht beschlussfähig,
136 wenn kein Protokoll geführt wird.
137 (2) In das Protokoll muss das genaue Wahl- und Abstimmungsergebnis aufgenommen
138 werden.
139 (3) Nach der Sitzung leitet der *die Protokollant*in das Protokoll an den Bezirksvorstand
140 und das Bezirkssekretariat weiter.
141 (4) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der BDK zu genehmigen

142 Artikel 11: Abweichen von der Geschäftsordnung

- 143 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann beschließen von der Geschäftsordnung
144 abzuweichen, dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
145 Stimmberechtigten.

146 Artikel 12: Anwendung der Geschäftsordnung auf andere Organe der BSV Bochum

- 147 (1) Die Ausschüsse der BDK müssen nach der Geschäftsordnung der BDK verfahren.
148 (2) Der Bezirksvorstand kann eigene Regelungen und Richtlinien zur Durchführung
149 seiner Sitzungen erlassen. Sie dürfen der Satzung und der Geschäftsordnung nicht
150 grundsätzlich widersprechen.

151 Artikel 13: Änderung der Geschäftsordnung

- 152 (1) Die Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden
153 stimmberechtigten Mitglieder der BDK geändert werden.

154 Artikel 14: Inkrafttreten

- 155 (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der 9. und nach Änderung der 15.
156 Bezirksdelegiertenkonferenz der Bezirksschüler*innenvertretung am 16.11.2023 mit
157 sofortiger Wirkung in Kraft.